

## Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Vorbemerkung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) untergliedern sich in einen allgemeinen Teil und besondere Teile. Soweit der Anwendungsbereich eines besonderen Teils der AGB eröffnet ist, gelten die Regelungen des besonderen Teils vorrangig und ergänzend zu den Regelungen des allgemeinen Teils der AGB.

Nachstehend wird die Tectrion GmbH als „Auftragnehmer“ und der Vertragspartner als „Auftraggeber“ bezeichnet.

Diese AGB gelten auch für alle in Zukunft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben.

#### 2. Vertragsschluss

In Prospekten, Werbungen oder anderweitigen Anzeigen enthaltene Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere bezüglich der Preisangaben, Art und Umfang der Bauausführung sowie technischen und zeitlichen Angaben.

Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn der Auftraggeber das verbindliche Angebot des Auftragnehmers fristgemäß schriftlich angenommen hat. Geht das Vertragsangebot vom Auftraggeber aus, ist der Vertrag erst abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Bestellung oder den Auftrag des Auftraggebers fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt hat. Eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder der Auftraggeber auf sie verzichtet hat.

#### 3. Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlagen gelten allein die im Vertrag aufgeführten Vertragsgrundlagen. Andere Bestimmungen, Vorschriften, Richtlinien oder sonstige Vorgaben und Regelwerke sind nicht Grundlage des Vertrages.

Bei Widersprüchen zwischen den im Vertrag aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Aufzählungen. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung

maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.

Hat der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen gegen die Anwendung der im Vertrag oder den als Anlagen beigefügten Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen oder Widersprüche fest, hat der Auftraggeber in solchen Fällen schnellstmöglich eine verbindliche Entscheidung zu treffen.

Allgemeine Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn der Auftragnehmer hat diese ausdrücklich und schriftlich angenommen. Ist der Auftraggeber hiermit nicht einverstanden, so hat der Auftraggeber auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

#### 4. Leistungsumfang des Auftragnehmers

Die Leistung des Auftragnehmers umfasst allein die Ausführung der im Vertrag ausdrücklich beschriebenen Leistungen. Weitere Leistungen sind vom Auftragnehmer nur gegen eine zusätzliche Vergütung auszuführen.

Der Auftragnehmer schuldet keine juristischen Beratungsleistungen. Diese stellt der Auftraggeber – soweit erforderlich – auf Anforderung des Auftragnehmers zur Verfügung.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Leistung, es sei denn der Auftragnehmer erklärt dies ausdrücklich. Dabei bedarf die Erklärung einer Garantie der Schriftform und ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt und ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet ist.

Mit einer etwaigen Angabe von Kosten durch den Auftragnehmer ist keine Übernahme einer Garantie oder Zusicherung verbunden. Ebenso wenig ist mit einer etwaigen Kostenangabe eine Vereinbarung einer Kostenobergrenze oder eine bestimmte Beschaffenheit der vertraglich geschuldeten Leistung verbunden.

## 5. Leistungszeit

Vereinbarte Leistungsfristen für den Auftragnehmer stehen, soweit für die Ausführung der Leistung Lieferungen oder Leistungen Dritter an den Auftragnehmer erforderlich oder mit dem Auftraggeber vereinbart sind, unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über das Ausbleiben der Selbstbelieferung und deren voraussichtlichen (zeitlichen) Folgen zu informieren. Der Vorbehalt entfällt, wenn der Auftragnehmer die ausbleibende Selbstlieferung schuldhaft herbeigeführt hat oder zuvor kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen, Epidemien, Pandemien oder andere von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistungserbringung verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien den Auftragnehmer für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber über die Hindernisse und deren voraussichtliche Verzögerung zu informieren. Eine besondere Form der Mitteilung ist nicht erforderlich.

Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, behindert, verlängert sich eine etwaig vereinbarte Leistungszeit des Auftragnehmers für die Dauer der Behinderung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber über die Behinderung und deren voraussichtliche Verzögerung zu informieren. Eine besondere Form der Mitteilung ist nicht erforderlich. Die Informationspflicht des Auftragnehmers entfällt bei Behinderungen, deren Tatsache und Wirkungen für den Auftraggeber offenkundig sind.

## 6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung des Auftragnehmers zu fördern. Alle anstehenden Fragen wird er unverzüglich entscheiden, für die Leistungen des

Auftragnehmers erforderliche Unterlagen und Genehmigungen stets umgehend und unaufgefordert an den Auftragnehmer übergeben. Dabei hat der Auftraggeber diese Pflichten stets so rechtzeitig zu erfüllen, dass der Auftragnehmer seine Leistungen zu vertraglich vorgegebenen Terminen erbringen kann. Sollten für eine Tätigkeit im Betrieb des Kunden werksärztliche Untersuchungen oder betriebsspezifische Unterweisungen erforderlich sein, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hierauf unaufgefordert hinweisen.

## 7. Vertretung des Auftraggebers und Vollmacht

Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner gelten (insbesondere im Hinblick auf die Abgabe aller vertragsrelevanten Erklärungen und im Hinblick auf alle Abstimmungsvorgänge im Rahmen der Vertragsdurchführung) als für den Auftraggeber vertretungsberechtigt. Etwaige Einschränkungen der Vertretungsberechtigung müssen vom Auftraggeber rechtzeitig in Textform mitgeteilt werden.

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer bevollmächtigt, alle für die Durchführung der beauftragten Leistung erforderlichen Maßnahmen mit rechtlicher Wirkung für den Auftraggeber zu treffen. Die Festlegungen in der Vollmacht des Auftragnehmers gelten, soweit eine solche vom Auftraggeber ausgestellt wurde, vorrangig.

## 8. Vergütung, Zahlung und Abrechnung

Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erfolgt die Zeiterfassung minutengenau.

Eine Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Rechnung gilt spätestens drei Tage nach Rechnungsdatum an die vom Auftraggeber zuletzt mitgeteilte Rechnungsadresse als zugegangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines späteren Zugangs vorbehalten. Geht die Rechnung später als 10 Tage nach Rechnungsdatum dem Auftraggeber zu, ist sie abweichend von Satz 1 innerhalb von 3 Tagen ab Zugang zur

Zahlung fällig. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der jeweiligen Rechnung unter Angabe der Gründe nicht bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung erhoben, kann der Auftraggeber sich nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit der Rechnung berufen. Die Stellung von Rechnungen schließt die Geltendmachung von Nachforderungen nicht aus.

In dem Fall, dass der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug gerät, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Der Auftraggeber kann gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, kein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von eigenen Forderungen gegen den Auftragnehmer aus einem anderen Schuldverhältnis geltend machen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten, welche der Auftragnehmer bei Vorliegen und Darlegung eines berechtigten Interesses des Auftraggebers an der Abtretung nicht grundlos verweigern darf.

Soweit die Umsatzsteuer vom Auftraggeber nach § 13b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Diese ist in diesem Fall von dem Auftraggeber direkt an die zuständige Finanzbehörde abzuführen.

## 9. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbringen kann, weil die Selbstbelieferung oder Leistungen Dritter nicht beschafft werden können, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und ihm etwaig bereits erhaltene Gegenleistungen nach den gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt zu erstatten. Eine besondere Form der Mitteilung ist nicht erforderlich. Das Rücktrittrecht entfällt, wenn der Auftragnehmer die ausbleibende Selbstlieferung schuldhaft herbeigeführt hat oder zuvor kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

Eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht diesem die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. In allen anderen Fällen behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vertragliche Vergütung für die beauftragten Leistungen, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Teilkündigungen sind unter den vorgenannten Voraussetzungen zulässig.

## 10. Haftung des Auftragnehmers

Für Aufwendungen sowie Sach- und Vermögensschäden infolge nur leicht fahrlässigen Verhaltens des Auftragnehmers, seiner Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Nachunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt für vertragliche und deliktische Ansprüche jedoch mit den nachfolgend genannten Ausnahmen:

Die volle und unbeschränkte Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers sowie der Gesundheit bleibt entsprechend § 309 Nr. 7 a) BGB von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt. Gleiches gilt für Ansprüche aus dem ProdHaftG und für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen (§ 309 Nr. 7 b) BGB) oder auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) zurückzuführen sind. Für Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen außerdem nicht, soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder gegen eine von ihm übernommene Beschaffenheitsgarantie verstoßen hat.

Der Auftragnehmer hat höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen, Epidemien, Pandemien oder andere unabwendbare Ereignisse nicht zu vertreten.

Im Fall der (leicht) fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch den Auftragnehmer, seiner Organe, Vertretern, Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten, Nachunternehmern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Auftragnehmers für sämtliche vertraglichen, außervertraglichen und sonstigen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und Aufwand.

Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen die Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers aus demselben Haftungsgrund.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet der Auftragnehmer nicht aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag gegenüber Dritten, die nicht selbst Vertragspartei sind. Demgemäß werden ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung der Parteien keine Dritten in die Schutzwirkung des Vertrags einbezogen.

Wird der Auftragnehmer für einen Schaden in Anspruch genommen, den auch ein Dritter zu vertreten hat, so haftet er dem Auftraggeber gegenüber nur anteilig in dem Verhältnis, in dem er zu dem Dritten haftbar ist. Er kann zudem verlangen, dass sich der Auftraggeber mit seiner Unterstützung außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung seiner Mängelansprüche bemüht. Dies gilt insbesondere, wenn gegenüber dem Dritten noch ein Nachbesserungsrecht des Auftraggebers besteht.

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens bzw. dessen Planung, Koordinierung und Überwachung zur Schadensminderung übertragen wird.

#### **11. Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers**

Das Recht zur Auswahl des mit der Ausführung der Leistungen beauftragten Personals (inkl. der Kontaktperson für den Auftraggeber) sowie das Recht, diesem Weisungen zu erteilen, steht allein dem Auftragnehmer zu. Der Auftragnehmer ist bei der Auswahl der für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Arbeitsmittel frei.

Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer kann ohne Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Der

Auftraggeber kann dem Einsatz eines bestimmten Nachunternehmers widersprechen, wenn ein wichtiger Grund dem Einsatz dieses Nachunternehmers entgegensteht.

#### **12. Datenschutz**

Die Parteien haben jederzeit den jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen (wie etwa der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, „DSGVO“)) nachzukommen. Für die Zwecke des Vertrags gelten die in Art. 4 DSGVO festgelegten Definitionen.

#### **13. Geheimhaltung Labortätigkeit**

Soweit der Auftragnehmer Labortätigkeiten für den Auftraggeber erbringt, verpflichtet er sich, sämtliche während der Durchführung der Labortätigkeiten erhaltenen oder erstellten Informationen nur für die Zwecke und im Rahmen der Bestimmungen des Vertrags zu nutzen, sie im Übrigen aber vertraulich zu behandeln und Dritten ohne vorherige Genehmigung des Auftraggebers nicht zugänglich zu machen und sie nur solchen Mitarbeitern bzw. Unterauftragnehmern zugänglich zu machen, die sie für die Zwecke des Vertrages benötigen und die vorab zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind bzw. nur solchen Personen, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt für solche Informationen, für welche der Auftragnehmer nachweist, dass er

- a. der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren, oder
- b. der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren, oder
- c. der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass der Auftragnehmer hierfür verantwortlich war, oder
- d. ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem nach seiner besten Kenntnis dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind.

Die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt darüber hinaus für solche Informationen, die der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben an Behörden weiterzugeben hat, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber zwecks Wahrnehmung seiner Rechte unverzüglich informiert, soweit rechtlich zulässig.

#### 14. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Kommunikation zur Abwicklung der Leistungen nach diesem Vertrag kann formlos geführt werden. Ausgenommen hiervon sind Kündigungen, Rücktritte oder sonstige vertragsgestaltende Erklärungen, die der Schriftform unterliegen.

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung

Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind oder nichtig werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, dem diese [AGB](#) zu Grunde liegen vereinbaren die Parteien im kaufmännischen Rechtsverkehr als ausschließlichen Gerichtsstand den Sitz des Auftragnehmers (Leverkusen). Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zugewiesen sind oder wenn für die Klage gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

**B. Besonderer Teil****I. Bauleistungen**

Soweit der Auftragnehmer mit der Ausführung von Bauleistungen beauftragt ist, gelten zwischen den Parteien zusätzlich die nachfolgenden Vertragsbedingungen.

**15. Vertragsgrundlage**

Die Bestimmungen der VOB/B finden in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung Anwendung, soweit diese AGB (allgemeiner Teil und besonderer Teil) keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

**16. Änderung des Vertrags und Vergütungsanpassung**

Für Änderungen des Vertrags (geänderte und zusätzliche Leistungen) und das Anordnungsrecht des Auftraggebers gilt § 650b BGB mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer die angeordnete Leistung nur auszuführen hat, wenn der Betrieb des Auftragnehmers auf derartige Leistungen eingerichtet ist.

Die Vergütungsanpassung bei Änderungen nach § 650b BGB richtet sich nach § 650c BGB. Die Regelungen in § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B und § 2 Abs. 5, 6, 7 Nr. 2 und 9 VOB/B werden abbedungen

Die zusätzliche Anordnung von Stundenlohnarbeiten kann mündlich erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stundenlohnzettel unverzüglich nach deren Vorlage zu überprüfen und zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als Anerkenntnis für Art und Umfang der erbrachten Leistung.

**17. Vergütung und Zahlung**

Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung der Leistung des Auftragnehmers auf der Grundlage des Aufmaßes der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Das Aufmaß ist vom Auftragnehmer zu erstellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Ist ein Pauschalpreisvertrag vereinbart, werden durch den Pauschalpreis die im Vertrag aufgeführten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Sind für die mangelfreie Herstellung eines Werkes weitere Leistungen erforderlich, die nicht im Vertrag aufgeführt sind, sind diese Leistungen sowie sonstige entstandenen Kosten zusätzlich zu vergüten.

Die vereinbarten Einheitspreise bzw. der vereinbarte Pauschalpreis schließen die

Vergütung von Nebenleistungen nicht mit ein. Die Preise umfassen zudem nicht Vorbereitungs- und Nacharbeiten. Nicht inbegriffen sind ferner Material-, Transport-, Lager-, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Kosten für Geräte, Zubehör und Bauhilfsstoffe. Nicht von der Vergütung umfasst sind auch während der Bauzeit anfallenden Steuern, Gebühren oder Beiträge sowie Kosten, für die für Vertragsleistungen des Auftragnehmers erforderlichen Probeentnahmen und die Prüfung von Baustoffen und Bauteilen. Weiterhin ist die Fachbauleitung nach den jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen von den angegebenen Preisen nicht umfasst.

Sollte sich der Einkaufspreis/Marktpreis für vertraglich benötigte Materialien zum Zeitpunkt der jeweiligen Verwendung gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhöht haben, ändert sich der vereinbarte Einheitspreis oder Pauschalpreis entsprechend der Erhöhung des Materialpreises.

Der Auftragnehmer kann entsprechend einem vertraglich vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen verlangen. Sofern ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart wurde, ist der Auftraggeber jederzeit auf Anforderung des Auftragnehmers zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen entsprechen. Die Regelungen in §§ 14, 16 VOB/B werden abbedungen.

Gemäß §§ 48 ff. EStG ist der Auftraggeber verpflichtet, soweit der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorlegt, 15 % der Zahlung an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen. Damit der Auftraggeber dieser Verpflichtung nachkommen kann, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens mit Vorlage der Rechnung das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt, die Steuernummer und die Bankverbindung des Finanzamtes des Auftragnehmers mitzuteilen. Alternativ kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine entsprechende Freistellungsbescheinigung zusammen mit der Rechnung einreichen. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Mitteilung dieser Angaben durch den Auftragnehmer Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung ist.

**18. Abnahme**

Das Werk ist nach Fertigstellung der Leistungen vom Auftraggeber abzunehmen. Nimmt der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers das Werk nicht förmlich nach dessen Fertigstellung ab, gilt das Werk als abgenommen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des

Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist verweigert hat.

Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Das Werk gilt spätestens durch die Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber als abgenommen.

Soweit in sich abgeschlossene Teile einer Gesamtwerkleistung in teilabnahmefähiger Weise vom Auftragnehmer erbracht wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber Teilabnahme zu verlangen. Bei Teilabnahme ist der Auftragnehmer berechtigt, die auf die abgenommene Teilleistung entfallende Vergütung in Rechnung zu stellen.

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes bzw. bis zur Teilabnahme. Wird jedoch das Werk oder ein Teil hiervon vor der Abnahme durch höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen, Epidemien, Pandemien oder andere von dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugspunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung des Werkes aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird.

## 19. Gewährleistung und Verjährung

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Leistungserbringung (bzw. wenn eine förmliche Abnahme erfolgt: innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahme) in Textform beim Auftragnehmer unter genauer Bezeichnung des Mangels oder der Mangelerscheinung anzuzeigen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln muss die Anzeige in Textform unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen der für die Verjährung von

Mängelhaftungsansprüchen geregelten Fristen erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber eine fristgemäße Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt.

Der Auftragnehmer ist zu mindestens zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt, bevor die Nacherfüllung als fehlgeschlagen angesehen werden kann. Dies gilt nicht, wenn zwei Nacherfüllungsversuche im Einzelfall für den Auftraggeber nicht zumutbar sind.

Die Wahl zwischen mehreren möglichen und zumutbaren Arten der Nacherfüllung (insbesondere zwischen Nachbesserung und Neulieferung/Neuerstellung) steht dem Auftragnehmer zu.

Teile, die im Rahmen von Mängelbeseitigungsmaßnahmen durch den Auftragnehmer ausgebaut und durch andere Teile ersetzt werden, werden Eigentum des Auftragnehmers.

Mängelbeseitigungsmaßnahmen des Auftragnehmers einschließlich des Einbaus von Austauschteilen erfolgen ausschließlich in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen für die ursprüngliche Leistung. Unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Auftraggebers in Bezug auf die ursprüngliche Leistung entstehen im Falle von etwaigen Mängeln der Mängelbeseitigungsmaßnahmen selbst (einschließlich Mängeln an den vorgenannten Austauschteilen) daher keine Gewährleistungsrechte hinsichtlich dieser Mängelbeseitigungsmaßnahmen, und die Gewährleistungsfrist wird nicht neu in Gang gesetzt.

Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen 1 Jahr.

Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der

Abnahme der gesamten Leistung oder für in sich abgeschlossene Teile der Leistung mit der Teilabnahme. Die Regelungen in § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 und 3 VOB/B werden abbedungen.

## 20. Ausführungsfristen

Bei den im Vertrag geregelten Terminen handelt es sich nicht um Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B, es sei denn die Termine werden im Vertrag ausdrücklich als Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B oder mit einer ähnlichen Bezeichnung, aus der eindeutig die Verbindlichkeit der Fristen hervorgeht, definiert.

Planer- und Ingenieurleistungen

Soweit der Auftragnehmer mit der Ausführung von Ingenieur- und Planerleistungen beauftragt ist, gelten zwischen den Parteien zusätzlich die nachfolgenden Vertragsbedingungen:

## 21. Vertragsgrundlage

Bestimmungen der HOAI finden in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung nur Anwendung, soweit dies im Vertrag oder in diesen AGB ausdrücklich bestimmt ist.

Soweit Bestimmungen der HOAI-Anwendung finden und zitiert werden, gelten bei Inkrafttreten neuer Honorarordnungen und bei deren Einschlägigkeit deren Bestimmungen für die bis zur Geltung der neuen Honorarordnung noch nicht erbrachten Leistungen sinngemäß.

## 22. Stufenweise Beauftragung sowie Änderung des Vertrags und Vergütungsanpassung

Wird der Auftragnehmer stufenweise mit der Ausführung von Leistungsphasen beauftragt, erfolgt die Weiterbeauftragung jeweils durch Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer. Dabei bedarf die Erklärung keiner besonderen Form. Die Weiterbeauftragung durch den Auftraggeber hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Auftragnehmer seine Kapazitäten für eine Weiterführung seiner Leistung disponieren kann. Erfolgt die Weiterbeauftragung nicht mindestens vier Wochen vor Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers einer zuvor beauftragten Stufe, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Gewährung einer Einarbeitungszeit von zwei Wochen seit Weiterbeauftragung. Der Auftragnehmer kann die Ausführung weiterer Leistungen ablehnen, wenn zum Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Anordnung weiterer Leistungen durch den Auftraggeber

beim Auftragnehmer seit der Fertigstellung der Leistungen der jeweils vorangegangenen Beauftragungsstufe mehr als ein Monat vergangen sind.

Für Änderungen des Vertrags (geänderte und zusätzliche Leistungen) und das Anordnungsrecht des Auftraggebers gilt § 650b BGB.

Die Vergütungsanpassung bei Änderungen nach § 650b Abs. 2 BGB richtet sich nach § 650c BGB.

Die zusätzliche Anordnung von Stundenlohnarbeiten kann mündlich erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stundenlohnzettel unverzüglich nach deren Vorlage zu überprüfen und zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als Anerkenntnis für Art und Umfang der erbrachten Leistung.

## 23. Pflichten des Auftraggebers

Soweit der Auftragnehmer mit der Objektüberwachung beauftragt ist, erteilt der Auftraggeber im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs Weisungen an die am Bau Beteiligten nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer und nimmt deren Leistungen nur in Anwesenheit des Auftragnehmers ab.

Der Auftraggeber erklärt nach Aufforderung durch den Auftragnehmer schriftlich sein Einverständnis mit den erbrachten Leistungen (Freigabeerklärung). Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung setzen. Mit Ablauf der Frist ohne schriftliche Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gelten die Leistungen als freigegeben.

## 24. Vergütung und Zahlung

Ist ein Pauschalpreisvertrag vereinbart, werden durch den Pauschalpreis die im Vertrag aufgeführten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Sind für die rechtzeitige und mangelfreie Planung weitere Leistungen erforderlich, die nicht im Vertrag aufgeführt sind, sind diese Leistungen sowie sonstige entstandenen (Neben-)Kosten zusätzlich zu vergüten. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach §§ 650b Abs. 2, 650c BGB.

Ist ein HOAI-Berechnungshonorar vereinbart, werden die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der DIN 276 auf Basis der Kostenberechnung, solange diese noch nicht vorliegt, auf Basis der Kostenschätzung ermittelt.

Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers mit der

Folge, dass sich die anrechenbaren Kosten ändern, so ist in Entsprechung von § 10 Abs. 1 HOAI die dem Honorar zugrundeliegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

Veranlasst der Auftraggeber die Wiederholung von Grundleistungen (insbesondere Planungsänderungen/Wiederholungsplanungen), ist hierfür entsprechend § 10 Abs. 2 HOAI ein zusätzliches Honorar des Auftragnehmers zu vereinbaren. In Abweichung zu § 10 Abs. 2 HOAI bedarf die Vereinbarung des zusätzlichen Honorars keiner besonderen Form.

Die bei der Durchführung des Vertrages anfallenden Nebenkosten gemäß § 14 Abs. 2 HOAI werden pauschal mit fünf Prozent bezogen auf das Gesamt-Nettohonorar vergütet, soweit die Kosten nicht ausdrücklich Bestandteil eines Pauschalpreises sind.

Verlängert sich die im Vertrag genannte Bauzeit um mehr als die vereinbarte Karenzzeit, erhält der Auftragnehmer ab dem ersten Monat nach Ablauf der Karenzzeit eine Mehrvergütung in Abhängigkeit von den für die zu erbringenden Planungsleistungen vereinbarten Honoraren und dem Verhältnis der tatsächlichen Planungszeit zur ursprünglich vorgesehenen Planungszeit nach der vereinbarten Terminplanung, wobei die Karenzzeit unberücksichtigt bleibt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verlängerung zu vertreten hat.

Das Honorar für Leistungen exklusive der etwaig beauftragten Leistungsphase 9 kann vom Auftragnehmer – soweit nicht im Vertrag abweichend geregelt – vor Erbringung der Leistungsphase 9 teilschlussgerechnet werden.

Der Auftragnehmer kann entsprechend einem vertraglich vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen verlangen. Sofern ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart wurde, ist der Auftraggeber auf Anforderung des Auftragnehmers jederzeit zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen entsprechen.

## 25. Abnahme

Der Auftraggeber ist nach vertragsgemäßer Erbringung/Fertigstellung der Leistungen zur Abnahme verpflichtet.

Soweit in sich abgeschlossene Teile einer Gesamterleistung in teilabnahmefähiger Weise vom Auftragnehmer erbracht wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber Teilabnahme zu verlangen. Die Teilabnahme kann insbesondere vom

Auftragnehmer verlangt werden, wenn eine Leistungsphase oder -stufe abgeschlossen ist. Bei Teilabnahme ist der Auftragnehmer berechtigt, die auf die abgenommene Teilleistung entfallende Vergütung in Rechnung zu stellen.

## 26. Gewährleistung und Verjährung

Die Gewährleistung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer ist zu mindestens zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt, bevor die Nacherfüllung als fehlgeschlagen angesehen werden kann. Dies gilt nicht, wenn zwei Nacherfüllungsversuche im Einzelfall für den Auftraggeber nicht zumutbar sind.

Die Wahl zwischen mehreren möglichen und zumutbaren Arten der Nacherfüllung (insbesondere zwischen Nachbesserung und Neulieferung/Neuerstellung) steht dem Auftragnehmer zu.

Mängelbeseitigungsmaßnahmen des Auftragnehmers einschließlich der Überarbeitung oder Neuverfassung von Plänen erfolgen ausschließlich in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen für die ursprüngliche Leistung. Unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Auftraggebers in Bezug auf die ursprüngliche Leistung entstehen im Falle von etwaigen Mängeln der Mängelbeseitigungsmaßnahmen selbst daher keine Gewährleistungsrechte hinsichtlich dieser Mängelbeseitigungsmaßnahmen, und die Gewährleistungsfrist wird nicht neu in Gang gesetzt.

Mit der Abnahme beginnt die Verjährung. Die Bestimmungen der §§ 640, 650s BGB bleiben unberührt.

Vertragliche Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, sofern gesetzlich keine kürzeren Verjährungsfristen vorgesehen sind oder die Parteien keine abweichende Vertragsabrede ausgehandelt haben. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung oder für in sich abgeschlossene Teile der Leistung mit der Teilabnahme.

## 27. Ausführungsfristen

Bei den im Vertrag geregelten Terminen handelt es sich nicht um verbindliche Vertragsfristen, es sei denn die Termine werden im Vertrag ausdrücklich mit einer Bezeichnung definiert, aus der eindeutig die Verbindlichkeit der Fristen hervorgeht.

## 28. Sonderkündigungsrecht

Das Sonderkündigungsrecht des

Auftraggebers gemäß § 650r Abs. 1 BGB wird abbedungen.

## 29. Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- sowie Änderungs- und Verwertungsrechte an Unterlagen; Vertraulichkeit

Alle Unterlagen sowie sonst in verkörperter Form bereitgestellte Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Durchführung des Vertrags zur Verfügung stellt und die vor der Übergabe Eigentum des Auftragnehmers waren, bleiben uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Der Auftragnehmer ist Urheber aller im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Unterlagen, insbesondere den Planungsunterlagen. Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers bleiben durch die Übertragung von Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechten unberührt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Soweit die Parteien im Vertrag keine abweichende Bestimmung vereinbaren, ist der Auftraggeber nur mit Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, die Unterlagen des Auftragnehmers zu nutzen, zu ändern oder zu verwerten.

Alle vom Auftragnehmer verfassten Schriftstücke, wie insbesondere Schreiben, Gutachten oder sonstige Stellungnahmen, die nicht an Behörden oder Dritte adressiert sind, sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und dürfen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers weitergegeben werden.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, sämtliche Unterlagen länger als 5 Jahre nach Abnahme der zuletzt erbrachten Leistungen aufzubewahren.

### I. Leistungen der Projektsteuerung

Soweit der Auftragnehmer mit Leistungen der Projektsteuerung beauftragt ist, gelten zusätzlich die nachfolgenden Vertragsbedingungen:

## 30. Vertragsgrundlage

Bestimmungen der AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) finden in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung nur dann Anwendung, soweit dies im Vertrag oder in diesen [AVBAGB](#) ausdrücklich bestimmt ist.

## 31. Leistungsumfang, Haftung, stufenweise Beauftragung und Änderung des Vertrages

Soweit nichts Abweichendes im Vertrag bestimmt ist, ist der Auftragnehmer allein beratend, mitwirkend, unterstützend und koordinierend für den Auftraggeber tätig. Der Auftragnehmer schuldet keinen Werkerfolg. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht verpflichtet,

- die Leistung etwaig eingesetzter Architekten oder sonstigen Projektbeteiligten auf Mängel zu überprüfen,
- bei der Erstellung oder Gestaltung von Verträgen mit den Projektbeteiligten mitzuwirken oder
- Rechnungen der Projektbeteiligten zu überprüfen.

Eine Haftung des Auftragnehmers für die Überschreitung einer etwaigen Baukostenobergrenze oder einer Budgetvorgabe des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

Eine Haftung des Auftragnehmers für die Überschreitung etwaiger Projekttermine oder Bauzeiten ist ausgeschlossen.

Wird dem Auftragnehmer im Zuge seiner Tätigkeit bekannt, dass die Leistung eines Projektbeteiligten mangelhaft ist oder Projektziele oder sonstige Vorgaben nicht eingehalten werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Indessen ist eine Haftung des Auftragnehmers für die Schlechtleistung eines anderen Projektbeteiligten ausgeschlossen

Wird der Auftragnehmer stufenweise mit der Ausführung einzelner Projektphasen beauftragt, erfolgt die Weiterbeauftragung jeweils durch Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer. Dabei bedarf die Erklärung keiner besonderen Form. Die Weiterbeauftragung durch den Auftraggeber hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Auftragnehmer seine Kapazitäten für eine Weiterführung seiner Leistung disponieren kann. Erfolgt die Weiterbeauftragung nicht mindestens vier Wochen vor Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers einer zuvor beauftragten Stufe, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Gewährung einer Einarbeitungszeit von zwei Wochen seit Weiterbeauftragung. Der Auftragnehmer kann die Ausführung weiterer Leistungen ablehnen, wenn zum Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Anordnung weiterer Leistungen durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer seit der Fertigstellung der Leistungen der jeweils vorangegangenen Beauftragungsstufe mehr als ein Monat vergangen sind.

Für Änderungen des Vertrags (geänderte

und zusätzliche Leistungen) und das Anordnungsrecht des Auftraggebers gilt § 650b BGB.

Die Vergütungsanpassung bei Änderungen nach § 650b Abs. 2 BGB richtet sich nach § 650c BGB.

Die zusätzliche Anordnung von Stundenlohnarbeiten kann mündlich erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stundenlohnzettel unverzüglich nach deren Vorlage zu überprüfen und zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als Anerkenntnis für Art und Umfang der erbrachten Leistung.

### 32. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber erklärt nach Aufforderung durch den Auftragnehmer in elektronischer Form sein Einverständnis mit den erbrachten Leistungen (Freigabeerklärung). Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Mit Ablauf der Frist ohne Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gelten die Leistungen als freigegeben.

### 33. Vergütung und Zahlungen

Ist ein Pauschalpreisvertrag vereinbart, werden durch den Pauschalpreis die im Vertrag aufgeführten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Sind für die rechtzeitige und mangelfreie Projektsteuerung weitere Leistungen erforderlich, die nicht im Vertrag aufgeführt sind, sind diese Leistungen sowie sonstige entstandenen Kosten zusätzlich zu vergüten. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach §§ 650b Abs. 2, 650c BGB.

Verlängert sich die Zeit zwischen Vertragsbeginn und Übergabe des schlüsselfertigen Projekts über den vereinbarten Zeitplan zuzüglich einer etwaig vereinbarten Karenzzeit hinaus aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält dieser für die Zeit zwischen Ende des vereinbarten Zeitplans und Übergabe des schlüsselfertigen Projekts eine monatliche Vergütung in Höhe der vorherigen projektbezogenen durchschnittlichen monatlichen Vergütung.

Der Auftragnehmer kann seine Vergütung entsprechend einem vertraglich vereinbarten Zahlungsplan verlangen. Sofern ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart wurde, ist der Auftraggeber auf Anforderung des Auftragnehmers einmal pro Monat zur Vergütung der bisher erbrachten Leistung des Auftragnehmers verpflichtet.

### 34. Abnahme

Der Auftraggeber ist nach vertragsgemäßer Erbringung/Fertigstellung der Leistungen zur Abnahme verpflichtet. Mit der Abnahme beginnt die Verjährung. Die Bestimmungen in § 640 BGB bleiben unberührt.

Soweit in sich abgeschlossene Teile einer Gesamterleistung in teilabnahmefähiger und -reifer Weise vom Auftragnehmer erbracht wurden, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftraggeber Teilabnahme zu verlangen. Die Teilabnahme kann insbesondere vom Auftragnehmer verlangt werden, wenn eine Projektphase abgeschlossen ist. Bei Teilabnahme ist der Auftragnehmer berechtigt, die auf die abgenommene Teilleistung entfallende Vergütung in Rechnung zu stellen.

### 35. Gewährleistung und Verjährung

Die Gewährleistung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vertragliche Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, sofern gesetzlich keine kürzeren Verjährungsfristen vorgesehen sind oder die Parteien keine abweichende Vertragsabrede ausgehandelt haben. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung oder für in sich abgeschlossene Teile der Leistung mit der Teilabnahme.

### 36. Ausführungsfristen

Die zeitliche Ausführung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen orientiert sich an den vereinbarten Terminen mit den Planern, Fachplanern, Beratern und Sonderfachleuten sowie den bauausführenden Unternehmen. Die Einhaltung dieser Termine ist für den Auftragnehmer nur verbindlich, soweit die Parteien dies im Vertrag ausdrücklich vereinbaren.

